Antrag 10 – AUGE/UG
Presse-Vertriebsförderung an Qualitätskriterien binden

Der Antrag wurde dem BAK-Vorstand zur Behandlung zugewiesen und wie folgt behandelt:

Die Bundesarbeitskammer unterstützt eine Neugestaltung der Medienförderung. Zu den Kriterien nach denen diese vergeben wird, zählen für eine ArbeitnehmerInnen-Interessenvertretung vorrangig, dass das Medium nach Kollektivvertrag bezahlt, das Arbeits- und Sozialrecht einhält und ein Redaktionsstatut hat. Kriterien müssen objektivierbar sein und dürfen nicht so gestaltet sein, dass sie die Presse- und Meinungsfreiheit einschränken. Die Mitgliedschaft in einem freiwilligen Verein wie dem Presserat ist als Kriterium nicht ausreichend.
Daher wird empfohlen, den Antrag abzulehnen.